



JAHRESBERICHT 2002

Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision gemäß § 4 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr.
146/2001

Jahresbericht der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision:

Erscheint gem. § 9 Abs. 4 GO/BK i.V.m. § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, einmal jährlich und ist nach Beschlussfassung durch die Mitglieder der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzuleiten.

Die Jahresberichte der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision sind mit einer Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung von diesem dem Nationalrat vorzulegen.

Für den Inhalt verantwortlich:

**Das Präsidium der parlamentarischen Bundesheer-
Beschwerdekommision**
BM a.D. Abg. z. NR Dr. Harald OFNER, amtsführender
Vorsitzender,
Abg. z. NR a.D. Ing. Gerald TYCHTL, Vorsitzender,
Joachim SENEKOVIC, Vorsitzender;

Redaktion:

Büro der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision,
AG VORGARTENSTRASSE, Vorgartenstraße 225, 1024 WIEN,
Tel. 01/728 00 90, 5200/0, Durchwahl: 22010 bis 22016,
Ortstarif 0810/200 125,
Fax 5200/17 142;
Email: parlhbhk01@mail.bmlv.gv.at.

Druck: Heeresdruckerei, 1030 WIEN; BMLV R 625/2

JAHRESBERICHT 2002

Im Folgenden erstattet die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision den in § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001, BGBl. Nr. 146/2001, vorgesehenen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im Jahre 2002.

INHALTSVERZEICHNIS

ZUM

JAHRESBERICHT 2002

A. ZUSAMMENSETZUNG DER PARLAMENTARISCHEN BUNDESHEER- BESCHWERDEKOMMISSION 2002	4
B. AUFGABEN UND TÄTIGKEIT DER PARLAMENTARISCHEN BUNDESHEER- BESCHWERDEKOMMISSION GEMÄSS § 4 WEHRGESETZ 2001, BGBl. NR. 146/2001	6
I. AUFGABEN.....	6
II. TÄTIGKEIT	11
II.1. Amtswegige Untersuchungen durch die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision.....	15
II.2. Anzahl der im Berichtsjahr eingebrachten und erledigten Beschwerden	15
II.3. Beschwerden von Soldatenvertretern	15
II.4. Beschwerden über bauliche Mängel.....	16
II.5. Beschwerden über militärärztliche Betreuung.....	16
II.6. Beschwerden über Mängel und Missstände während eines Auslandseinsatzes	16
II.7. Amtswegige Prüfverfahren.....	17
III. BEISPIELE FÜR BESCHWERDEFÄLLE	18
III.1. Beleidigung von Untergebenen etc.....	18
III.2. Schikanen	19
III.3. Körperliche Misshandlungen	20
III.4. Unzureichende militärärztliche Versorgung	20
III.5. Zu wenig Zeit für die Essenseinnahme.....	21
III.6. Nichteinhaltung militärärztlicher Einschränkungen bzw. Befreiungen.....	21
III.7. Unzulässige erzieherische Maßnahmen.....	21
III.8. Unterbliebene Abgeltung von Übungs- und Dienstzuteilungsgebühren.....	22
III.9. Nicht zeitgerechte Information über die Abwertung eines Arbeitsplatzes während des Auslandseinsatzes	22
III.10. Organisatorische Unzulänglichkeiten.....	23

IV.	BESCHLÜSSE DER PARLAMETARISCHEN BUNDESHEER-BESCHWERDEKOMMISSION.....	24
V.	GETROFFENE MAßNAHMEN.....	25
VI.	ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN	26
VI.1.	<i>Fahrtkostenvergütung für "Internatsschüler", die sich einer verwaltungsbehördlichen Prüfung ihrer Eignung unterziehen.....</i>	26
VI.2.	<i>Führung eines verliehenen Dienstgrades bis zur Verleihung eines höheren Dienstgrades für Soldaten aller Dienstgradgruppen in Zusammenhang mit dem Entwurf einer Verordnung des Herrn Bundesministers für Landesverteidigung über das Führen von Dienstgraden.....</i>	26
VI.3.	<i>Einzugsermächtigung von Versicherungsprämien für die Präsenzdienstversicherung im Grundwehrdienst sowie unbare Anweisung des Monatsgeldes</i>	27
VI.4.	<i>Zu Anregungen zum Kauf diverser Ausrüstungsgegenstände entsprechender Qualität wie beispielsweise Hosengummi, Tarnstifte und Unterlegematten.....</i>	28
VII.	TÄTIGKEIT DER VORSITZENDEN.....	29

Anhang STATISTIK ÜBER DIE BEARBEITUNG DER AUßERORDENTLICHEN BESCHWERDEN

A. Zusammensetzung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision 2002

Vorsitzende:

- | | |
|--|-----|
| - BM a.D. Abg.z.NR Dr. Harald OFNER | FPÖ |
| - Abg.z.NR a.D. Ing. Gerald TYCHTL | SPÖ |
| - Joachim SENEKOVIC | ÖVP |

Mitglieder:

- | | |
|--|-------|
| - Abg.z.NR Anton GAAL | SPÖ |
| - Abg.z.NR Hptm (dRes) DI Werner KUMMERER | SPÖ |
| - Abg.z.NR Werner AMON , MBA | ÖVP |
| - Chefredakteur Bgdr Walter SELEDEC | FPÖ |
| - MinR Lt (dRes) Dr. Kurt WEGSCHEIDLER | Grüne |
| - Abg.z.NR a.D. Dr. Martina GREDLER | LIF |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|---|-------|
| - Bgdr Werner BRANDNER (bis 8.3.2002) | SPÖ |
| - Stefan KAMMERHOFER (ab 9.3.2002) | SPÖ |
| - Abg.z.NR Marianne HAGENHOFER | SPÖ |
| - Zgf Andreas BABLER | SPÖ |
| - Mitglied des Bundesrates Obstlt Mag. Gerhard TUSEK | ÖVP |
| - Abg.z.NR Walter MURAUER | ÖVP |
| - Abg.z.NR a.D. Ute APFELBECK | FPÖ |
| - Abg.z.NR Wm Mag. Rüdiger SCHENDER | FPÖ |
| - Gfr (dRes) Heinrich WEINGARTNER | Grüne |
| - Abg.z.NR a.D. Maria SCHAFFENRATH | LIF |

Beratende Organe:

- Gen Horst **PLEINER**, Generaltruppeninspektor
- SektChef Mag. Wilhelm **HARASEK**, Ltr S II/BMLV, beide bis 30.11.2002
(Divr Hon. Prof. Dr. Robert **SCHLÖGEL**, HSanChef & Ltr SanW/BMLV, bis 30.9.2002)
- Gen Roland **ERTL**, Chef des Generalstabes
- GenLt Theodor **MATHER**, Ltr KontrS/BMLV, beide seit 1.12.2002
(ObstA Dr. Harald **HARBICH** seit Oktober 2002 für den HSanChef)

Büro der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision:

- OR Hptm (dRes) Mag. Karl **SCHNEEMANN**, Leiter des Büros der BK
- VB v1 Olt (dRes) Mag. Raphael **BAYER**, HptRefLtr & stv Leiter des Büros der BK bis 31.7.2002 (dem BMSG ab 22.4.2002 dienstzugeteilt und seit 1.8.2002 im Dienststand des BMSG)
- OR Mag. Herbert **MISTELBAUER**, HptRefLtr & stv Leiter des Büros (vom 1.5. bis 30.11.2002 im Büro der BK vorübergehend diensteingeteilt)
- Johann R. **SCHEBESTA**, Referent
- FOInsp OStWm Ernst **KIESEL**, Sachbearbeiter und Kanzleileiter
- VB v3 Elke **WAGNER**, Sachbearbeiterin (seit 1.12.2002 in Vorruhestandskarenz)
- Beamtin Sabine **GSAXNER**, Sachbearbeiterin (ab 1.12.2002)

B. AUFGABEN UND TÄTIGKEIT DER PARLAMENTARISCHEN BUNDESHEER- BESCHWERDEKOMMISSION GEMÄSS § 4 WEHRGESETZ 2001, BGBL. NR. 146/2001

I. Aufgaben

Die Funktionsperioden der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision betragen gemäss § 4 Wehrgesetz 2001 sechs Jahre.

Der Kommission gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gewählt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision im Hauptausschuss vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Kommission repräsentiert zu sein.

In der Sitzung des Nationalrates am 11. Dezember 1996 wurden Abg.z.NR a.D. Ing. Gerald TYCHTL (SPÖ), Joachim SENEKOVIC (ÖVP) und BM a.D. Abg.z.NR Dr. Harald OFNER (FPÖ) als Vorsitzende der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision für die mit 1. Jänner 1997 beginnende sechsjährige Funktionsperiode derselben bis 31. Dezember 2002 einstimmig gewählt. Am 1. Jänner 2001 übernahm BM a.D. Abg.z.NR Dr. Harald OFNER von Joachim SENEKOVIC turnusgemäß die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden gemäß § 4 Abs. 10 Wehrgesetz 2001 für zwei Jahre.

Bei der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision „handelt es sich ... um eine Art parlamentarische Kontrolle des Verwaltungszweiges Bundesheer“ (Walter – Mayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 9. Auflage, 2000 [Rz 747]).

Die Zusammensetzung der Kommission aus Repräsentanten aller im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Parteien stellt sicher, dass die von ihr gefassten Beschlüsse von sämtlichen Fraktionen im Parlament mitgetragen werden.

Den Empfehlungen der Kommission kommt daher entscheidendes politisches Gewicht zu.

Die Jahresberichte der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision bestätigen, dass sich die Arbeit als eines außerhalb des Bundesministeriums für Landesverteidigung stehenden parlamentarischen Prüforgans bewährt.

Allein die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision entscheidet (im Rahmen des Wehrgesetzes und der Bestimmungen der auf der Basis des Gesetzes beschlossenen Geschäftsordnung der Kommission), ob und wie weit sie an sie herangetragene Beschwerden bzw. von ihr vermutete Übelstände in Behandlung zieht.

Der Jahresbericht der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision erscheint, wie bereits erwähnt, gem. § 9 Abs. 4 GO/BK i.V.m. § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001, BGBl. Nr. 146/2001, einmal jährlich und ist nach Beschlussfassung durch die Mitglieder der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzuleiten. Die Jahresberichte der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision sind mit einer Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung von diesem dem Nationalrat vorzulegen.

Die Mitglieder der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision kamen - mit einstimmigen Beschluss - überein, die rechtlichen Grundlagen der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision weiterzuentwickeln. Die parlamentarische Behandlung dieses Anliegens wurde im Berichtsjahr nicht umgesetzt.

Voraussetzungen für die Annahme der Nichtüberschreitung der Schwelle der beschwerderechtlichen Relevanz gemäß § 4 Abs. 4

1. Satz Wehrgesetz 2001

Das Präsidium der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision präzierte mit Beschluss den Begriff der "Voraussetzungen für die Annahme der Nichtüberschreitung der Schwelle der beschwerderechtlichen Relevanz gemäß § 4 Abs. 4 1. Satz Wehrgesetz 2001".

Damit ein Beschwerdegrund unter die Schwelle der beschwerderechtlichen Relevanz fällt, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- keine schwerwiegende Bedeutung auf Seiten des Beschwerdeführers und/oder
- kein schwerwiegendes Verschulden auf der Seite des Beschwerdebezogenen und/oder
- verständliche Relation zwischen dem Verhalten des Beschwerdeführers einerseits und dem des Beschwerdebezogenen andererseits.

WER KANN SICH BESCHWEREN

*Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision hat mittelbar oder unmittelbar eingebrachte **Beschwerden** (schriftlich oder mündlich)*

- *von Personen, die sich **freiwillig einer Stellung** unterziehen oder sich **freiwillig zum Ausbildungsdienst** gemeldet haben,*
- *von **Stellungspflichtigen**,*
- *von männlichen und weiblichen **Soldaten und Soldatenvertretern** sowie*
- *von **Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes***

*entgegenszunehmen, und – es sei denn, die Beschwerdekommision erkennt die **Gerüfugigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes** – zu prüfen und über ihre **Erledigung Empfehlungen** zu beschließen.*

WORÜBER

*Über **Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich**, insbesondere über **persönlich erlittenes Unrecht oder Eingriffe in dienstliche Befugnisse**.*

WIE LANGE

*Das **Recht zur Einbringung einer Beschwerde** erlischt ein Jahr nach **Kenntnis des Beschwerdegrundes** durch den **Beschwerdeführer**, jedenfalls aber zwei Jahre nach **Wegfall des Beschwerdegrundes**.*

PRÜFUNG VON AMTS WEGEN

*Darüber hinaus ist die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision **berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen** zu prüfen.*

II. Tätigkeit

Im Berichtsjahr 2002 kam die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision ihrer Aufgabe durch Entgegennahme und Prüfung der bei ihr unmittelbar oder mittelbar eingebrachten Beschwerden sowie durch amtswegige Untersuchung hinsichtlich von ihr vermuteter Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich zum Zwecke der Erstattung von Empfehlungen an den Bundesminister für Landesverteidigung nach.

Das Hauptanliegen der Kommission ist die rasche Beseitigung von Übelständen im Bundesheer.

In den vom Präsidium der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision vorbereiteten Plenarsitzungen derselben wurden 330 Beschlüsse zu eingebrachten Beschwerden bzw. amtswegig durchgeführten Überprüfungen gefasst.

Insbesondere haben sich Arbeitsgespräche, Seminare und Informationsveranstaltungen bewährt, das Verständnis für die unbefangene und objektive Kontrolle des militärischen Dienstbereiches durch die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision als eines außerhalb des Bundesministeriums für Landesverteidigung stehenden Organs zu verstärken.

In bewährter Zusammenarbeit mit den beratenden Organen der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision konnten zu den eingebrachten Beschwerden häufig bereits im Stadium des Erhebungsverfahrens Lösungen in Aussicht gestellt und oftmals auch kurzfristig realisiert werden.

In diesem Zusammenhang und auch im Rahmen der Behandlung von außerordentlichen Beschwerden wurden in zahlreichen direkten Gesprächen mit den Verantwortlichen der zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung der Weg der einzuleitenden Untersuchungen, die Möglichkeiten der raschen Beseitigung der aufgezeigten Übelstände, vor allem aber das Setzen nachhaltig wirksamer Maßnahmen abgeklärt, sodass häufig noch vor der formellen Erledigung der Beschwerden Übelstände im militärischen Dienstbereich abgestellt werden konnten.

Durch rasches und unbürokratisches Einschreiten der Kommission, insbesondere in Fällen amtswegiger Untersuchungen an Ort und Stelle, konnten im Berichtsjahr Übelstände umgehend aufgeklärt und vielfach unverzüglich Abhilfe hinsichtlich der aufgezeigten Mängel wie auch die Wiederherstellung des Arbeitsfriedens bzw. eines gedeihlichen Betriebsklimas herbeigeführt werden.

* * *

Von den im Berichtsjahr (bis 17. Dezember 2002) insgesamt eingebrachten 330 Beschwerden (darunter zwei amtswegig eingeleitete Verfahren) konnten 303 im Jahr 2002 abgeschlossen werden. Aus dem Jahr 2001 wurden alle zu Jahresbeginn 2002 noch unerledigten Beschwerdeverfahren (25) abgeschlossen.

Die Beschwerdegründe bezogen sich vor allem auf fehlerhaftes bzw. unfürsorgliches Verhalten von Vorgesetzten und Ranghöheren, auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, auf Personal- und Versorgungsangelegenheiten und auf die Nichtbeachtung von Erlässen.

56 % (2001: 39 %) aller Beschwerdegründe bezogen sich im Berichtsjahr auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und des Dienstbetriebes.

1. 10 % (2001: 3 %) aller eingebrachten Beschwerden wurden - meist wegen Wegfallens des Beschwerdegrundes, häufig auch wegen unverzüglich gesetzter bzw. in Aussicht gestellter Maßnahmen - zurückgezogen.
2. 20 % (2001: 18 %) der im Berichtsjahr (bis 17. Dezember 2002) eingebrachten Beschwerden wurden – im Sinne der diesbezüglichen Bestimmung der Geschäftsordnung - nicht in Behandlung gezogen, weil sie Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechts etc. betrafen.
3. 44 % (2001: 59 %) der im Berichtsjahr (bis 17. Dezember 2002) eingebrachten Beschwerden wurde volle beziehungsweise teilweise Berechtigung zuerkannt.
4. 18 % (2001: 16 %) der im Berichtsjahr (bis 17. Dezember 2002) eingebrachten Beschwerden wurden als nicht berechtigt erkannt.
5. 8 % (2001: 4 %) der Beschwerden 2002 waren Anfang Jänner 2003 noch unerledigt.

Im Vorfeld des Beschwerdegeschehens wurden von Stellungs- und Wehrpflichtigen sowie von Soldaten, aber auch von Angehörigen beider Gruppen **3249** telefonische bzw. schriftliche Anfragen etc. an das Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision herangetragen.

Zum weit aus überwiegenden Teil gelang es dem Büro der Kommission im kurzen Wege aufzuklären, die aufgeworfenen Fragen zu beantworten, die Intervenienten

zu informieren bzw. ihren Anliegen zum Durchbruch zu verhelfen, sodaß es zu keiner Einbringung von förmlichen Beschwerden mehr kam.

II.1. Amtswegige Untersuchungen durch die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision

Im Wege der amtswegigen Prüfung von Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich schritt die Kommission bei anonymen Anbringen und fallweise auch aufgrund von Informationen verschiedenster Art, wie zum Beispiel Berichterstattung in den Medien, von sich aus ein.

II.2. Anzahl der im Berichtsjahr eingebrachten und erledigten Beschwerden

Von 2001 auf 2002 (bis 17. Dezember 2002) ist die Anzahl der bei der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision angefallenen Vorgänge von 502 (499 Beschwerden und drei amtswegige Prüfverfahren) auf 330 (328 Beschwerden und zwei amtswegige Prüfverfahren) gesunken.

Von den 330 im Jahre 2002 (bis 17. Dezember 2002) angefallenen Vorgängen wurden 303 (davon zwei amtswegige Prüfverfahren), somit 92 % (2001: 96 %), noch im Berichtsjahr erledigt. Zusätzlich wurden 25 Verfahren aus 2001 im Jahre 2002 erledigt.

II.3. Beschwerden von Soldatenvertretern

Drei Beschwerden wurden von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten eingebracht.

Zwei Beschwerden hievon waren berechtigt bzw. teilweise berechtigt.

Einer Beschwerden wurde keine Berechtigung zuerkannt.

II.4. Beschwerden über bauliche Mängel

Im Berichtsjahr (bis 17. Dezember 2002) waren drei Beschwerdefälle hinsichtlich baulicher Mängel an und in militärischen Objekten etc. anhängig.

In einem Beschwerdefall wurde Berechtigung zuerkannt.

Einer Beschwerde wurde keine Berechtigung zuerkannt.

Eine Beschwerde wurde wegen Unzuständigkeit von der Kommission nicht behandelt.

II.5. Beschwerden über militärärztliche Betreuung

Die Anzahl der wegen unzureichender ärztlicher Betreuung eingebrachten Beschwerden betrug 18 (2001: 29).

Fünf Beschwerden wurde Berechtigung und neun Beschwerden keine Berechtigung zuerkannt.

Vier Beschwerden wurden wegen Unzuständigkeit von der Kommission nicht behandelt.

II.6. Beschwerden über Mängel und Missstände während eines Auslandseinsatzes

Hinsichtlich Unzulänglichkeiten und Missständen im Zusammenhang mit Dienstverwendungen im Rahmen eines Auslandseinsatzes des Bundesheeres wurden während des Berichtsjahres (bis 17. Dezember 2002) insgesamt 12 (2001: 17) Beschwerden eingebracht.

Vier Beschwerden wurde Berechtigung bzw. teilweise Berechtigung, sieben Beschwerden wurde keine Berechtigung zuerkannt.

Eine Beschwerde wurden wegen Unzuständigkeit von der Kommission nicht behandelt.

II.7. Amtswegige Prüfverfahren

Im Berichtsjahr (bis 17. Dezember 2002) wurden zwei amtswegige Prüfverfahren (2001: 3) durchgeführt.

Beide amtswegige Verfahren brachten eine Bestätigung bzw. teilweise Bestätigung der vermuteten Missstände.

III. Beispiele für Beschwerdefälle

III.1. Beleidigung von Untergebenen etc.

Ein Generalstabsoffizier in Zivil beanstandete einen Unteroffizier auf dem Kasernengelände wegen angeblichen erlasswidrigen Nichttragens der Kopfbedeckung auf dem Weg von der Dienststelle zum Privat-Kfz innerhalb der militärischen Liegenschaft. (GZ 10/129-BK/02)

Ein Vizeleutnant beschimpfte einen Gefreiten wegen Nichterstattung des korrekten militärischen Grußes einem Ranghöheren gegenüber mehrmals ordinär. (GZ 10/100-BK/02)

Ein Dienstführender Unteroffizier forderte einen Rekruten, der aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig von einem Gefechtsdienst zurückkehrte und - sich an einen Wandspiegel anlehnd - niedersetzte, mit den Worten: „Der Spiegel soll dich erschlagen, dann hätte der Gefechtsdienst sein Ziel erreicht“, auf, sich von diesem Spiegel wegzusetzen. (GZ 10/104-BK/02)

Ein Dienstführender Unteroffizier verwendete in einem Vortrag mehrmals das Wort „Scheiße“. (GZ 10/205-BK/02)

Aufgetretene Fehler im Ausbildungsbetrieb sind durch den Gruppenkommandanten mit einem Gesichtsabstand von wenigen Zentimetern in schreiendem Tonfall beanstandet worden. (GZ 10/205-BK/02)

Diese Vorgangsweisen standen im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen der §§ 3 Abs. 6 und 4 Abs. 1 ADV sowie des Erlasses des Bundesministeriums

für Landesverteidigung vom 22.11.1999 (VBl. Nr. 48/2000 Verhaltensregeln für Soldaten, Neufassung), wonach alle Soldaten ihren Kameraden mit Achtung zu begegnen haben, der Vorgesetzte sich seinen Untergebenen gegenüber stets gerecht, fürsorglich und rücksichtsvoll zu verhalten und alles zu unterlassen hat, was deren Menschenwürde verletzen könnte, sowie bei der dienstlichen Anrede das „Sie“ zu gebrauchen ist; und gemäß Abschnitt III, Punkt 8 (Umgangston, gegenseitiges Verhalten und dienstliche Anrede), haben alle Soldaten im Sinne eines guten Betriebsklimas ihren Umgangston und die sonstige Art der dienstlichen Kommunikation auf die Gebote der Achtung der Menschenwürde und der Höflichkeit und Korrektheit in den Umgangsformen und der Ausdrucksweise auszurichten und daher ist insbesondere sachlich unbegründetes Schreien und sind Kraftausdrücke, herabsetzende und beleidigende Äußerungen verboten.

III.2. Schikanen

„Ich muss darauf achten, das Besteck des Herrn Vizeleutnants in die richtige Schublade zu legen.“ Ein Satz, den ein Grundwehرداریer auf Befehl eines Unteroffiziers hundert Mal schreiben musste, weil er das Besteck falsch abgelegt hatte. (GZ 10/095-BK/02)

Ein Kompaniekommandant befahl einem Unteroffizier wider einem Erlass des Bundesministeriums für Landesverteidigung, während der Dienstzeit seine blauen optischen Kontaktlinsen nicht zu tragen. (GZ 10/130-BK/02)

Ein Leutnant verwendete - als ein Rekrut wegen gesundheitlicher Probleme von einem Gefechtsdienst vorzeitig in die Kompanie zurückgekehrt war - ihm gegenüber (im Beisein eines Innendienst versehenden Rekruten, der ihm beim Ablegen der Ausrüstung half) im Vorbeigehen den Ausdruck „Simulant“. (GZ 10/104-BK/02)

Ein Kompaniekommandant stellte bei der Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung zum Ausbleiben über den Zapfenstreich ("Überzeit") darauf ab, ob bei den Rekruten militärärztliche Befreiungen oder Einschränkungen vorliegen oder nicht. (GZ 10/041-BK/02)

Während eines als "Strafe" befohlenen Laufes im Kampfanzug brach ein Rekrut wegen körperlicher Überbeanspruchung zusammen.

Vor Antreten dieses Laufes wurde der Befehl zum Entleeren der Feldflasche gegeben, sodaß dadurch nach dem Lauf für die Grundwehrdiener keine Trinkmöglichkeit mehr vorhanden war. (GZ 10/200-BK/02)

Diese Vorgangsweisen standen im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen der §§ 3 Abs. 6, 4 Abs. 1 sowie 5 ADV, wonach der Vorgesetzte sich seinen Untergebenen gegenüber stets gerecht, fürsorglich und rücksichtsvoll zu verhalten und diese vor vermeidbaren Schäden zu bewahren hat und jede dienstliche Maßnahme so zu gestalten ist, dass die Soldaten nach Möglichkeit den Zweck dieser Maßnahme verstehen und ihre Notwendigkeit einsehen können.

III.3. Körperliche Misshandlungen

Ein Vizeleutnant schlug einem Grundwehrdiener mit der Faust in die Magengrube sowie mit der Handfläche in das Genick, weil der Grundwehrdiener über einen Witz des Vizeleutnants nicht gelacht habe; des weiteren versetzte er ihm mit der Kante eines Telefonbuches einen Schlag auf den Hinterkopf. (GZ 10/095-BK/02)

III.4. Unzureichende militärärztliche Versorgung

Einem Grundwehrdiener wurden, entgegen entsprechender orthopädischer Empfehlungen des Militärspitals zur Befreiung vom Gefechtsdienst, vom zuständigen

Leiter des Krankenreviers, einem Heeresvertragsarzt, diverse Befreiungen verweigert, obwohl es offensichtlich war, dass eine Erfolg versprechende Dienstausbildung als Pionier bei einem derartigen Krankheitsbild entweder nicht erbracht werden oder zu einer Beschleunigung der Arthroseentwicklung führen würde. (GZ 10/053-BK/02)

Die von einem Grundwehrdiener-Arzt unterlassene unverzügliche Untersuchung eines Rekruten mittels Computertomografie und Röntgengerätes, stellte - nach einer Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung - eine Verletzung der Sorgfaltspflicht dar. (GZ 10/337-BK/01)

III.5. Zu wenig Zeit für die Essenseinnahme

Zu Beginn ihres Grundwehrdienstes standen den Rekruten einer Einheit nur je zehn Minuten für die Einnahme der Mahlzeiten zur Verfügung. (GZ 10/205-BK/02)

III.6. Nichteinhaltung militärärztlicher Einschränkungen bzw. Befreiungen

Die Vorgesetzten eines Rekruten im Assistenzeinsatz ignorierten die militärärztlich verfügbaren Einschränkungen des Grundwehrdieners (kein Marsch über 5 km, kein Heben und Tragen von Lasten über 15 kg, kein längeres Stehen als 30 min, etc.). (GZ 10/180-BK/02)

III.7. Unzulässige erzieherische Maßnahmen

Die Rekruten einer Kompanie wurden wegen Ausbildungsmängel, z.B. bei der Durchführung eines Vollständigkeitsappells in „Wintermontur“, mit 20 Liegestütz pro Fehler „bestraft“. (GZ 10/205-BK/02)

Wegen Ausbildungsmängel einzelner Rekruten - z.B. hinsichtlich der Handhabung der Waffe - wurden für alle Grundwehrdiener 20 Liegestütz und 40 Kniebeugen angeordnet, wobei die beanstandeten Grundwehrdiener als „Zählorgane“ für die absolvierten Liegestütz bzw. Kniebeugen der Kameraden eingeteilt waren.

Wegen Vergessens von Ausrüstungsgegenständen, wie z.B. einer privaten (!) Nähnadel, mussten Grundwehrdiener bei einem Marsch je einen ca. 1 kg schweren Gummi-Bestandteil einer Panzerkette mittragen.

Weiters fand eine kurzfristige Einteilung von Rekruten zur Nachschulung statt, obwohl der Gegenstand der Nachschulung in keinem Zusammenhang mit dem Ausbildungsmangel (angebliche fehlerhafte Meldungserstattung) stand, wobei über den tatsächlichen Ausbildungsmangel keine Aufklärung durch den Vorgesetzten erfolgte. (GZ 10/200-BK/02)

Die vorgenannten Verhaltensweisen der Vorgesetzten standen im Widerspruch zu den einschlägigen Vorschriften des § 4 Abs. 1 ADV (Pflichten des Vorgesetzten) sowie den Bestimmungen des Erlasses des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 17.3.2000 (Verhaltensregeln für Soldaten).

III.8. Unterbliebene Abgeltung von Übungs- und Dienstzuteilungsgebühren

Aufgrund von Ablauffehlern bzw. Versehen im Dienstweg einiger Kommanden und Dienststellen unterblieb eine Abgeltung von Übungsgebühren. (GZ 10/121-BK/02)

III.9. Nicht zeitgerechte Information über die Abwertung eines Arbeitsplatzes während des Auslandseinsatzes

Ein Vizeleutnant wurde zum Zeitpunkt des Antretens seines Auslandseinsatzes nicht darüber informiert, dass ein Organisationsplan nicht mehr in Geltung stand,

woraus sich die Herabstufung des von ihm bekleideten Arbeitsplatzes ergab.
(GZ 10/168-BK/02)

III.10. Organisatorische Unzulänglichkeiten

Einem Stabswachtmeister, dem das militärische Grundwissen für eine erfolgreiche Absolvierung des Einjährigen-Freiwilligen-Kurses fehlte und der deshalb im Rahmen dieses Kurses die Nachhollaufbahn mit einem späteren Einjährigen-Freiwilligen-Jahrgang zu absolvieren versuchte, wurden von den Ausbildern keine adäquaten Kursunterlagen zur Verfügung gestellt, keine Möglichkeit des Übens in der Kommandanten-Funktion gewährt sowie die Teilnahme an prüfungsrelevanten Ausbildungsthemen verwehrt. (GZ 10/119-BK/02)

Der Antrag eines Vizeleutnants an das zuständige Kommando um Funktionsstufenaufwertung seines Arbeitsplatzes, wurde nicht an die für die Erledigung zuständige Dienstrechtsbehörde weitergeleitet, sodaß der Betroffene erst nach Tätigwerden der Bundesheer-Beschwerdekommision, mehr als eineinhalb Jahre später, eine bescheidmäßige Rückmeldung erhielt. (GZ 10/006-BK/02)

Durch geeignete administrative Maßnahmen hätten die verzögerte Bearbeitung der Freiwilligenmeldung über drei Wochen hinweg und die Aufhebung einer Dienstzuweisung nach der erfolgten Einberufung zur Einsatzvorbereitung für einen Auslandseinsatz zweier Unteroffiziere vermieden werden können. (GZ 10/033-BK/02).

Durch die Nichteinhaltung von vorgesehenen Unterrichtsstunden eines Gastlehrers verschlechterten sich die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Absolvierung eines vorgestaffelten Englischkurses für eine Reihe von Unteroffizieren. (GZ 10/015-BK/02)

IV. Beschlüsse der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision

Von der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision wurden im Berichtsjahr 330 Beschwerden - inklusive 25 Beschwerden aus dem Jahr 2001 - beschlussmäßig erledigt.

Mit Stichtag 17. Dezember 2002 standen noch 20 Beschwerdefälle in Bearbeitung. Beide gemäß § 4 Abs. 4 Wehrgesetz 2001 amtswegig bearbeiteten Fälle konnten beschlussmäßig erledigt werden.

V. Getroffene Maßnahmen

Hinsichtlich der zur Gänze oder teilweise berechtigten Beschwerden wurden die vom BMLV für erforderlich erachteten Maßnahmen der Dienstaufsicht (Belehrungen und Ermahnungen, disziplinare Würdigung des Verhaltens der Beschwerdebezogenen, Erstattung von Strafanzeigen, etc.) getroffen.

Aufgezeigte Missstände wurden abgestellt.

VI. Allgemeine Empfehlungen

Im Berichtsjahr sind dem Bundesminister für Landesverteidigung folgende Allgemeine Empfehlungen vorgelegt worden.

VI.1. Fahrtkostenvergütung für "Internatsschüler", die sich einer verwaltungsbehördlichen Prüfung ihrer Eignung unterziehen

Zur Vermeidung künftiger Unbilligkeiten im Zusammenhang mit der Fahrtkostenvergütung für Personen, die sich einer verwaltungsbehördlichen Prüfung ihrer Eignung unterziehen, jedoch im Rahmen einer Schul- oder Hochschulausbildung an einem von ihrem „Hauptwohnsitz“ im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz bzw. § 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991 verschiedenen Ort Aufenthalt nehmen (Schülerheim etc.), werden entsprechende Maßnahmen angeregt, die eine praktikable Fahrtkostenvergütung auch für die Hin- und Rückfahrt zwischen dem „Internatsort“ und dem Ort der Eignungsprüfung gewährleisten.

VI.2. Führung eines verliehenen Dienstgrades bis zur Verleihung eines höheren Dienstgrades für Soldaten aller Dienstgradgruppen in Zusammenhang mit dem Entwurf einer Verordnung des Herrn Bundesministers für Landesverteidigung über das Führen von Dienstgraden

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision empfahl dem Herrn Bundesminister für Landesverteidigung, dass - unter Bedachtnahme auf den Gleichheitsgrundsatz - in der Verordnung über das Führen von Dienstgraden die nachfolgende Bestimmung:

„Ein verliehener Dienstgrad ist bis zur Verleihung eines höheren Dienstgrades zu führen.“

für Soldaten aller Dienstgradgruppen Geltung haben müsse und nicht - wie im vorgelegten diesbezüglichen Verordnungs-Entwurf - nur für die Dienstgrade „General“, „Generalleutnant“, „Generalmajor“ und „Brigadier“.

In diesem Zusammenhang wurde angemerkt, dass auch die momentan bestehende Regelung ungerecht ist und in der neuen Verordnung nicht weitergeführt werden sollte.

VI.3. Einzugsermächtigung von Versicherungsprämien für die Präsenzdienstversicherung im Grundwehrdienst sowie unbare Anweisung des Monatsgeldes

Die parlamentarische Bundesheer Beschwerdekommision regte an, dass - zur Vermeidung der bisher im Rahmen von außerordentlichen Beschwerdevorbringen immer wieder aufgezeigten Unzukömmlichkeiten im Zusammenhang mit dem durch Bedienstete (üblicherweise durch Ranghöhere oder Vorgesetzte) durchgeführten Barinkasso von Versicherungsprämien für die den Grundwehrdienern während ihres Wehrdienstes angebotene Präsenzdienstversicherung - künftig derartige Versicherungsprämienzahlungen durch Einziehungs- bzw. Abbuchungsauftrag zu erfolgen hätten.

Die notwendigen Veranlassungen für die Versicherungsnehmer wären durch das zuständige Wirtschaftspersonal in der Dienstzeit durchzuführen, womit auch Provisionszahlungen durch die Versicherungen an diesen Personenkreis entfallen.

Die gegenständliche Versicherungsmöglichkeit wird von der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision begrüßt, weil sie dem einzelnen Soldaten wegen der über die Leistungen des Heeresversorgungsgesetzes hinaus gehenden Risikoabdeckung dient und daher auch im Interesse des ÖBH steht.

Unbare Anweisung des Monatsgeldes etc.:

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision regte an, die den Grundwehrdienern gemäß Heeresgebührengesetz 2001 zustehenden Bezüge (Monatsgeld etc.) unbar anzuweisen.

Jenen wenigen Grundwehrdienern, die noch über kein eigenes Bankkonto verfügen, wäre im Einvernehmen mit dem Banken-/Sparkassenverband für die Zeit ihres Wehrdienstes ein spesenfreies Bankkonto (vergleichbar einem Schülerkonto) zu ermöglichen.

VI.4. Zu Anregungen zum Kauf diverser Ausrüstungsgegenstände entsprechender Qualität wie beispielsweise Hosengummi, Tarnstifte und Unterlegematten

Die parlamentarische Bundesheer Beschwerdekommision regte aus Anlass der im Rahmen von außerordentlichen Beschwerdevorbringen immer wieder aufgezeigten Unzukömmlichkeiten im Zusammenhang mit dem von Kommandanten gegenüber Grundwehrdienern „nahegelegten“, letztlich jedoch - von den Betroffenen - als Befehl empfundenen privaten Ankauf von Ausrüstungsgegenständen - wie z.B. Hosengummi (zwecks Erreichung eines „formschönen“ Hosenabschlusses), privater Tarnstifte und Unterlegematten - an, dass diese Ausrüstungsgegenstände in der geforderten Qualität den Grundwehrdienern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, zumal ein - „angeregter“ als befohlen verstandener - privater Ankauf von Ausrüstungsgegenständen den Bestimmungen des § 12 Heeresgebührengesetz 2001 widerspricht.

VII. Tätigkeit der Vorsitzenden

Gemäss § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision in der geltenden Fassung ist jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei ihr eingelangte Beschwerde unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an die einzelnen Vorsitzenden als Berichterstatter vorzunehmen ist.

Neben den zur Vorbereitung der Plenar-Sitzungen der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision erforderlichen Präsidialsitzungen berieten die Vorsitzenden in diversen Besprechungen die grundsätzliche Vorgangsweise der Kommission, erörterten eingehend schwierige Fälle, veranlassten fallweise ergänzende Erhebungen sowie amtswegige Überprüfungen und bereiteten Beschlüsse und Empfehlungen vor. In die Erörterungen wurden erforderlichenfalls die zuständigen Mitarbeiter des Bundesministeriums für Landesverteidigung eingebunden.

Als wichtiger Bestandteil der Tätigkeit der Kommission sind auch die Informationsbesuche des Präsidiums der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision bei AUCON 5/KFOR in SUVA REKA/KOSOVO vom 15. bis 18. März 2002 und bei AUCON 2/ISAF in KABUL/AFGHANISTAN vom 16. bis 21. November 2002 zu sehen.

Das Präsidium konnte sowohl im KOSOVO, als auch in AFGHANISTAN einen sehr positiven Eindruck von Einstellung, Leistung und Ansehen der österreichischen Soldaten vor Ort gewinnen.

Wien, am 17. Dezember 2002

Das Präsidium der
parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision:

Ing. Gerald TYCHTL

Dr. Harald OFNER

Joachim SENEKOVIC



Statistischer Teil

zum Jahresbericht 2002

Seite St 1

INHALTSVERZEICHNIS

1. BESCHWERDEVERFAHREN.....	2
2. BESCHWERDEFÜHRER.....	3
2.1. PERSONEN- UND RANGGRUPPEN	3
3. AMTSWEGIGE VERFAHREN.....	4
4. BESCHWERDEBEZOGENE	5
5. BESCHWERDEGRÜNDE	6
5.1. HAUPT-SACHGRUPPEN.....	6
5.2. PERSONALANGELEGENHEITEN (HAUPT-SACHGRUPPE 1)	7
5.3. MIL. SICHERHEIT, DISZ & BESCHWERDEWESEN, DIENSTE VOM TAG (HAUPT-SACHGRUPPE 2).....	7
5.4. AUSBILDUNG, DIENSTBETRIEB, VERHALTEN RANGHÖHERER (HAUPT-SACHGRUPPE 3).....	8
5.4.1. Führungsschwächen Vorgesetzter und Ranghöherer (Untergruppe 32).....	8
5.5. VERSORGUNGS- UND SANITÄTSANGELEGENHEITEN (HAUPT-SACHGRUPPE 4).....	9
5.6. BAUANGELEGENHEITEN, UNTERBRINGUNG, INFRASTRUKTUR (HAUPT-SACHGRUPPE 5).....	9
5.7. SONSTIGE ANGELEGENHEITEN	10
6. BESCHWERDEAUFKOMMEN 1956 – 2002 (STICHTAG 17. DEZEMBER 2002)	11
BESCHWERDEAUFKOMMEN IN DER FUNKTIONSPERIODE 1997 – 2002 (STICHTAG 17. DEZEMBER 2002).....	11
7. ANFRAGEN (BZW. ENTSPRECHENDE AUSKÜNFTE) UND DIESBEZÜGLICHE RECHTSAUSKÜNFTE IM BÜRO DER PARLAMENTARISCHEN BUNDESHEER- BESCHWERDEKOMMISSION IM JAHR 2002 (STICHTAG 17. DEZEMBER 2002).....	12



Statistischer Teil

zum Jahresbericht 2002

Seite St 2

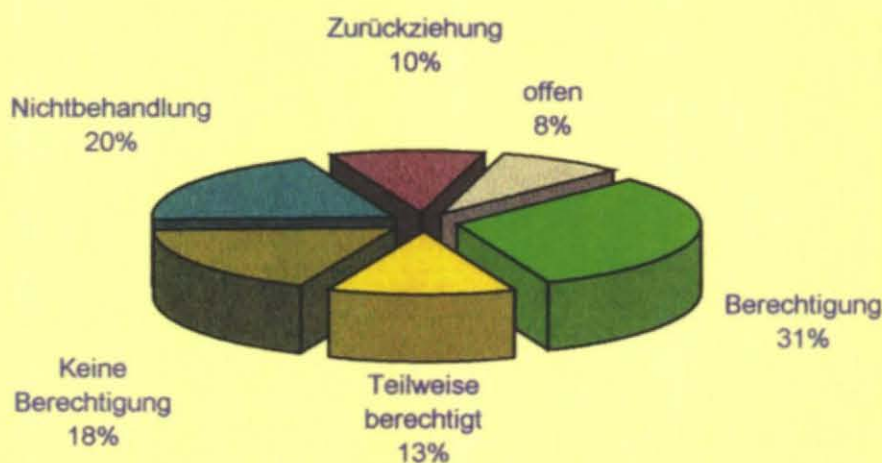
1. Beschwerdeverfahren

Vom 1. Jänner bis 17. Dezember 2002 wurden **330** ao. Beschwerden eingebracht.

10 % aller eingebrachten Beschwerden wurden wegen Wegfalles des Beschwerdegrundes, häufig in Gestalt unverzüglich gesetzter bzw. in Aussicht gestellter Maßnahmen etc., zurückgezogen und damit erledigt.

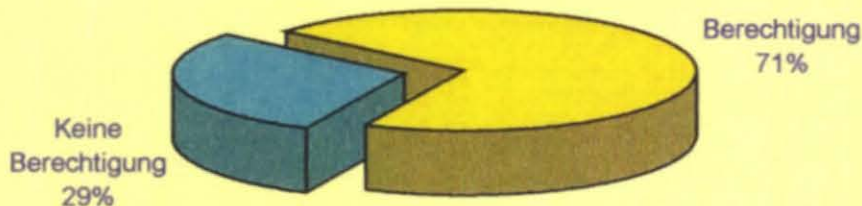
Weitere **20 %** der im Berichtszeitraum eingebrachten und erledigten Beschwerden wurden mangels Vorliegens der Beschwerdelegitimation oder wegen Unzuständigkeit der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision nicht in Behandlung gezogen und damit erledigt.

8 % der Beschwerdeverfahren 2002 waren am Ende des Berichtszeitraumes noch offen.



Beschwerdeverfahren, Art der Erledigungen

71 % der im Berichtszeitraum eingebrachten, **inhaltlich behandelten** und erledigten Beschwerden wurde volle Berechtigung beziehungsweise teilweise Berechtigung zuerkannt, **29 %** erbrachten keine Berechtigung.





Statistischer Teil

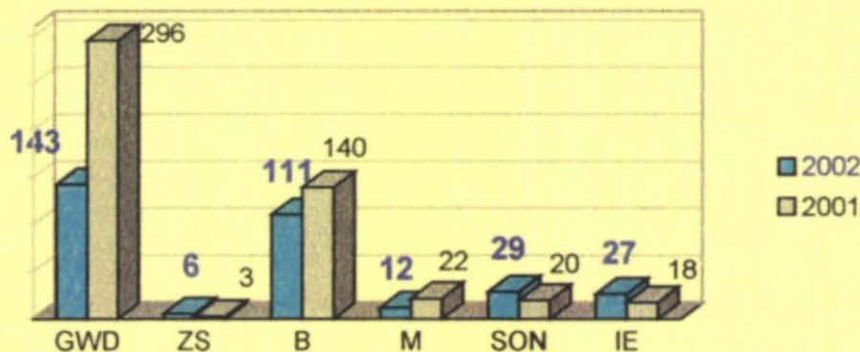
zum Jahresbericht 2002

Seite St 3

2. Beschwerdeführer

2.1. Personen- und Ranggruppen

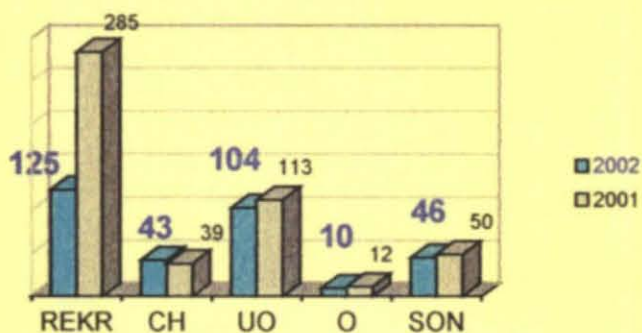
43,60 % der Beschwerdeführer waren Präsenzdiener (*GWD*)¹, 33,84 % der Beschwerdeführer standen als Soldaten in einem Dienstverhältnis als Beamte oder Vertragsbedienstete (*B*), gefolgt von den Milizangehörigen (*M*) mit 3,66 %, dem "sonstigen" Personenkreis (*SON*) mit 8,84 % (das sind ressortfremde Personen, Stellungspflichtige, Beamte im Ruhestand, HV-Ärzte und anonyme Einbringer), den Soldaten/internationale Einsätze (*IE*) mit 8,23 %, sowie den Zeitsoldaten (*ZS*) mit 1,83 % (s. hiezu nachstehende Graphik).



Anzahl der Beschwerdeführer nach Personengruppen²

38,11 % Beschwerdeführer waren Soldaten ohne Chargengrad. 31,71 % der Beschwerdeführer waren Unteroffiziere (*UO*), 13,11 % Chargen (*CH*) und 3,05 % Offiziere (*O*). 14,02 % der Beschwerdeführer gehörten keiner der genannten Ranggruppen an (*SON*).

Die Ranggruppe *UO* enthält eine, die Ranggruppe *CH* zwei Soldatinnen.



Anzahl der Beschwerdeführer nach Ranggruppen

¹ Drei Grundwehrdiener brachten eine ao. Beschwerde als Soldatenvertreter ein, entweder für ihre Einheit als Ganzes oder für einzelne Soldaten (mit Zustimmung der Betroffenen).

² In der Personengruppe B sind drei ao. Beschwerden von Soldatinnen enthalten.



Statistischer Teil

zum Jahresbericht 2002

Seite St 4

3. Amtswegige Verfahren

Vom 1. Jänner bis 17. Dezember 2002 wurden von der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision zwei amtswegige Verfahren gem. § 4 Abs. 4 WG eingeleitet, welche Bestätigung fanden (vergleichbar mit ‚Berechtigung‘ bei Beschwerdeverfahren).

Nicht eingerechnet sind jene 14 Fälle, welche die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision im Vorfeld zu möglichen amtswegigen Verfahren prüfte und kein Verfahren einleitete, weil die Gründe für ein Verfahren schon während dieser Vorprüfungen beseitigt wurden.



Statistischer Teil

zum Jahresbericht 2002

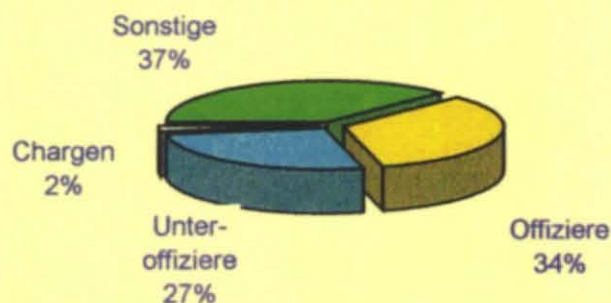
Seite St 5

4. Beschwerdebezogene

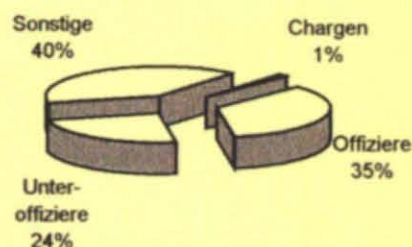
Im Berichtszeitraum wurde gegen **267** Personen Beschwerde geführt.

Zu berücksichtigen ist, dass bei Beschwerden wegen systemimmanenter Mängel - unbefriedigende gesetzliche bzw. erlassmäßige Regelungen, infrastrukturelle Gegebenheiten etc. - vielfach keine Beschwerdebezogenen namentlich zu eruieren waren.

Die beschwerdebezogenen Personen gliedern sich in folgende Ranggruppen:



zum Vergleich 2001



Der hohe Anteil an beschwerdebezogenen Offizieren ist darauf zurückzuführen, dass sie in ihren jeweiligen Funktionen Entscheidungs- und Verantwortungsträger sind bzw. ihnen, obwohl zumeist nicht direkt beschwerdebezogen, Versäumnisse hinsichtlich der Vernachlässigung von Pflichten im Rahmen ihrer Dienstaufsichtspflicht zuzurechnen waren. Dies trifft ebenso auf den „Sonstigen Personenkreis“ zu, welcher sich größtenteils aus Zivilpersonen in Leitungsfunktionen zusammensetzt.



Statistischer Teil

zum Jahresbericht 2002

Seite St 6

5. Beschwerdegründe

Vom 1. Jänner bis 17. Dezember 2002 standen **485** (2001: 983) beschwerderelevante Sachverhalte in Behandlung, welche den einzelnen Sachgruppen zugeordnet wurden.

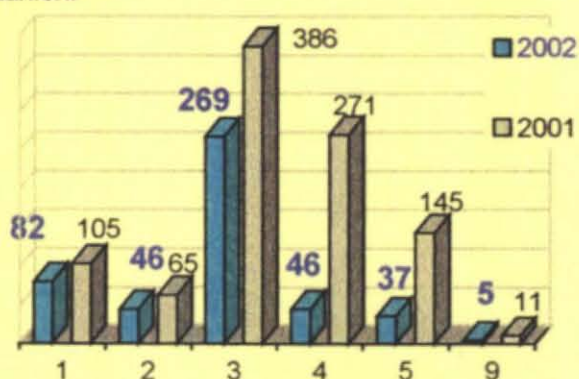
5.1. Haupt-Sachgruppen

Die Haupt-Sachgruppen gliedern sich in

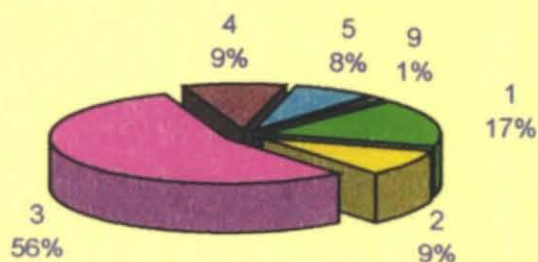
- 1 Personalangelegenheiten
- 2 Mil. Sicherheits- (einschl. Wachdienst), Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten
- 3 Ausbildung, Organisation, Dienstbetrieb (inkl. Fehlverhalten Vorgesetzter)
- 4 Versorgungsangelegenheiten
- 5 Bauangelegenheiten, Unterbringung, Infrastruktur
- 9 Sonstige Angelegenheiten

Die nachfolgenden Graphiken zeigen die **485** im Berichtszeitraum geltend gemachten Beschwerdegründe, welche den einzelnen Sachgruppen folgendermaßen zuzuordnen waren:

in Zahlen:



prozentuell:





Statistischer Teil

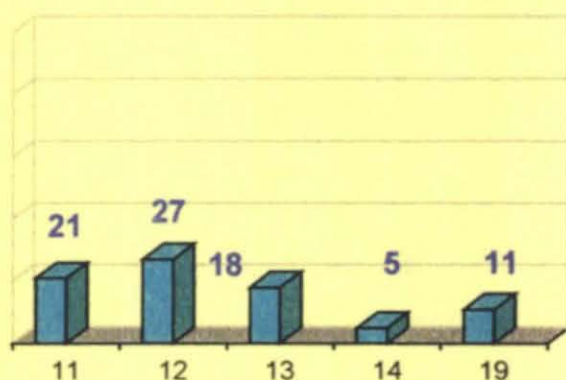
zum Jahresbericht 2002

Seite St 7

5.2. Personalangelegenheiten (Haupt-Sachgruppe 1)

82 Beschwerdegründe, das sind 17 % (zum Vergleich 2001: 11 %) der 485 untersuchten Sachverhalte, betrafen **Personalangelegenheiten**.

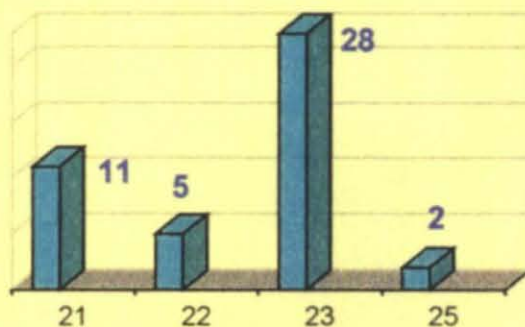
Diese 82 Beschwerdegründe gliedern sich in folgende Untergruppen:



11 = Durchführung von PersMaßnahmen
 12 = Unterlassung von PersMaßnahmen
 13 = Gehalt, Taggeld, Zulagen etc.
 14 = Dienstfreistellung, Urlaub etc.
 19 = Sonstiges

5.3. Mil. Sicherheit, Disz & Beschwerdewesen, Dienste vom Tag (Haupt-Sachgruppe 2)

46 Beschwerdegründe, das sind 9 % (2001: 7 %) der 485 untersuchten Sachverhalte, betrafen das **mil. Sicherheits- und Wachdienstwesen** sowie **Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten** und gliedern sich in folgende Untergruppen:



21 = Wachdienst, Dienst vom Tag
 22 = ao. und o. Beschwerdeangelegenheiten
 23 = Disz- und Strafrechtsangelegenheiten
 25 = Datenschutzangelegenheiten



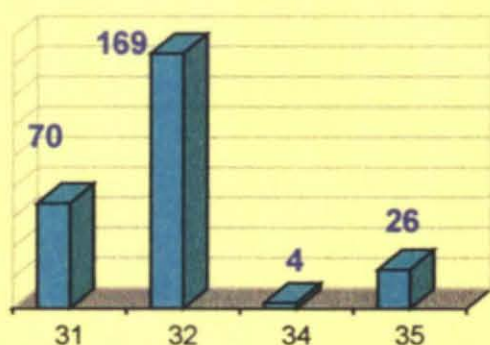
Statistischer Teil

zum Jahresbericht 2002

Seite St 8

5.4. Ausbildung, Dienstbetrieb, Verhalten Ranghöherer (Haupt-Sachgruppe 3)

269 Beschwerdegründe, das sind 56 % (2001: 38 %) der untersuchten Sachverhalte, betrafen **Ausbildung, Dienstbetrieb, Verhalten Vorgesetzter bzw. Ranghöherer** und gliedern sich in folgende Untergruppen:

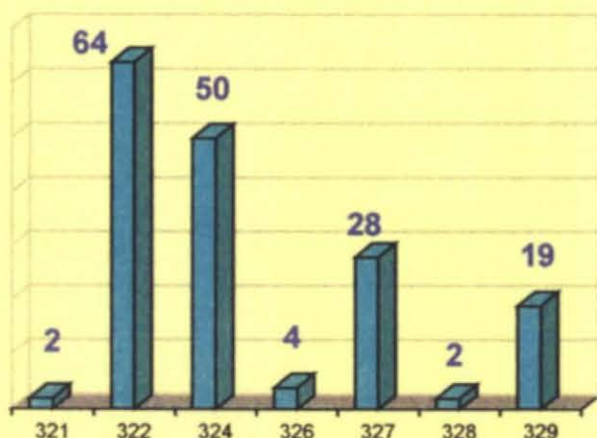


31 = Ausbildung
 32 = Führungsschwächen
 34 = Wünsche, Eingaben, Rapport
 35 = Kurse, Prüfungen

5.4.1. Führungsschwächen Vorgesetzter und Ranghöherer (Untergruppe 32)

Die Untergruppe 32 *Führungsschwäche* zeigt sich mit 169 geltend gemachten Beschwerdegründen als am stärksten vertreten.

Die Untergruppe *Führungsschwächen* gliedert sich in folgende Sachgruppen:



321 = Missbrauch der Befehlsgewalt
 322 = Beschimpfung, Beleidigung
 324 = Gestaltung dienstl. Maßnahmen
 326 = Eingriff in dienstl. Befugnisse
 327 = Schikanen
 328 = tätlicher Angriff
 329 = Sonstiges/Führungsschwäche



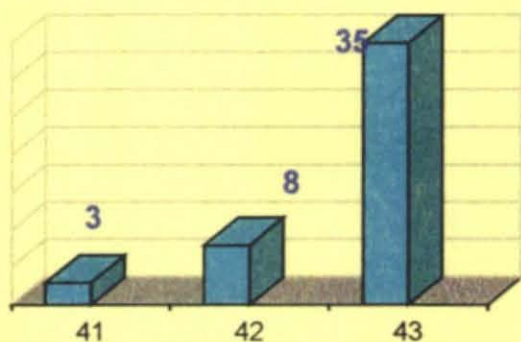
Statistischer Teil

zum Jahresbericht 2002

Seite St 9

5.5. Versorgungs- und Sanitätsangelegenheiten (Haupt-Sachgruppe 4)

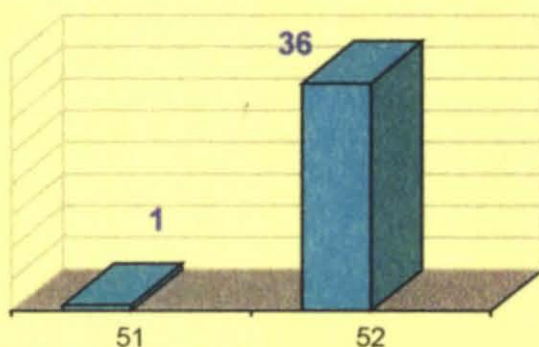
46 Beschwerdegründe, das sind 9% (2001: 28 %) der untersuchten Sachverhalte, betrafen **Versorgungs- und SanAngelegenheiten** und gliedern sich in folgende Untergruppen:



41 = Ausrüstung, Bekleidung, Bewaffnung
 42 = Verpflegung
 43 = SanAngelegenheiten

5.6. Bauangelegenheiten, Unterbringung, Infrastruktur (Haupt-Sachgruppe 5)

37 Beschwerdegründe, das sind 8% (2001: 15 %) der untersuchten Sachverhalte, betrafen **Angelegenheiten der Unterbringung, Infrastruktur** und gliedern sich in folgende Untergruppen:



51 = Unterkünfte, sanitäre Einrichtungen
 52 = Soldatenheim, Aufenthaltsraum etc.



Statistischer Teil

zum Jahresbericht 2002

Seite St 10

5.7. Sonstige Angelegenheiten

5 Beschwerdeggründe, das ist 1 % aller untersuchten Sachverhalte (2001 ebenfalls 1 %), betrafen **sonstige Angelegenheiten** und wurden infolge Unzuständigkeit der Kommission nicht behandelt.

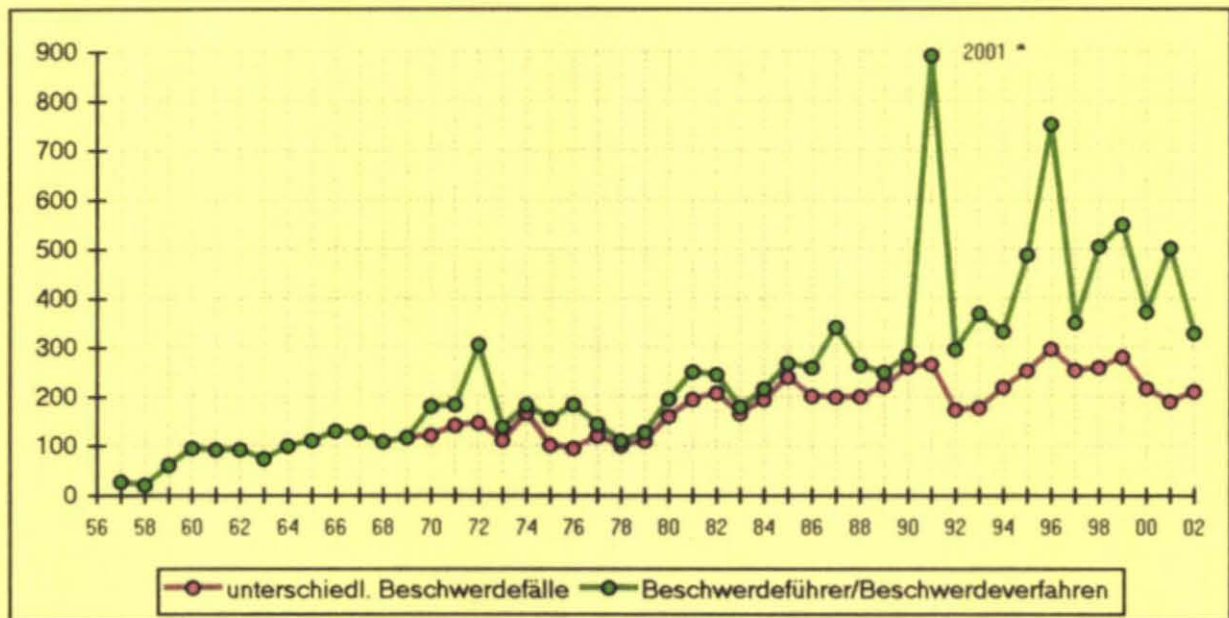


Statistischer Teil

zum Jahresbericht 2002

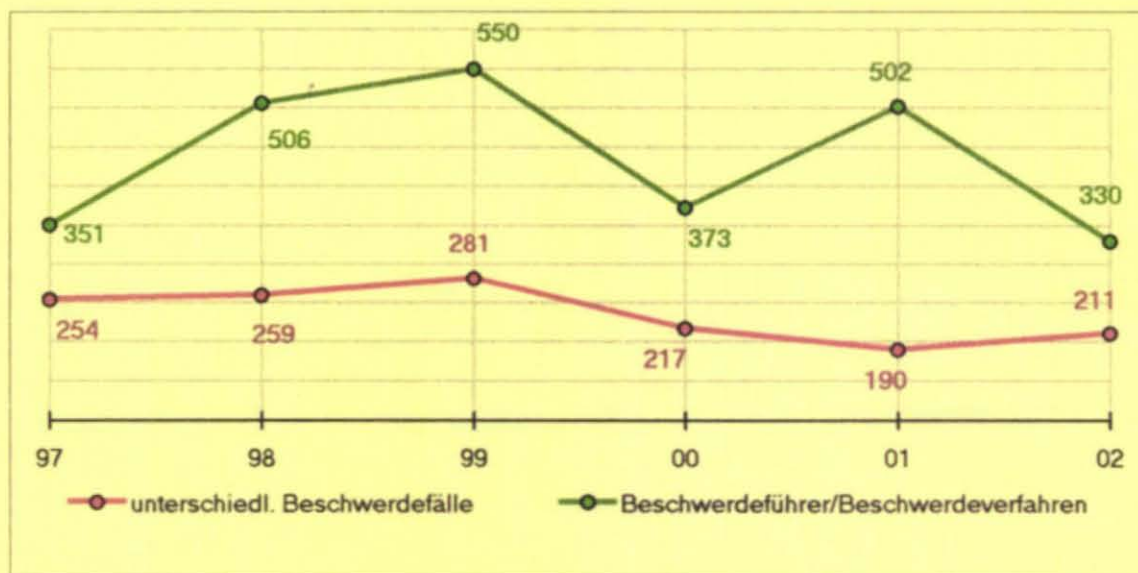
Seite St 11

6. Beschwerdeaufkommen 1956 – 2002 (Stichtag 17. Dezember 2002)



*) davon 1736 gleichlautende ao. Beschwerden von Zeitsoldaten

Beschwerdeaufkommen in der Funktionsperiode 1997 – 2002 (Stichtag 17. Dezember 2002)



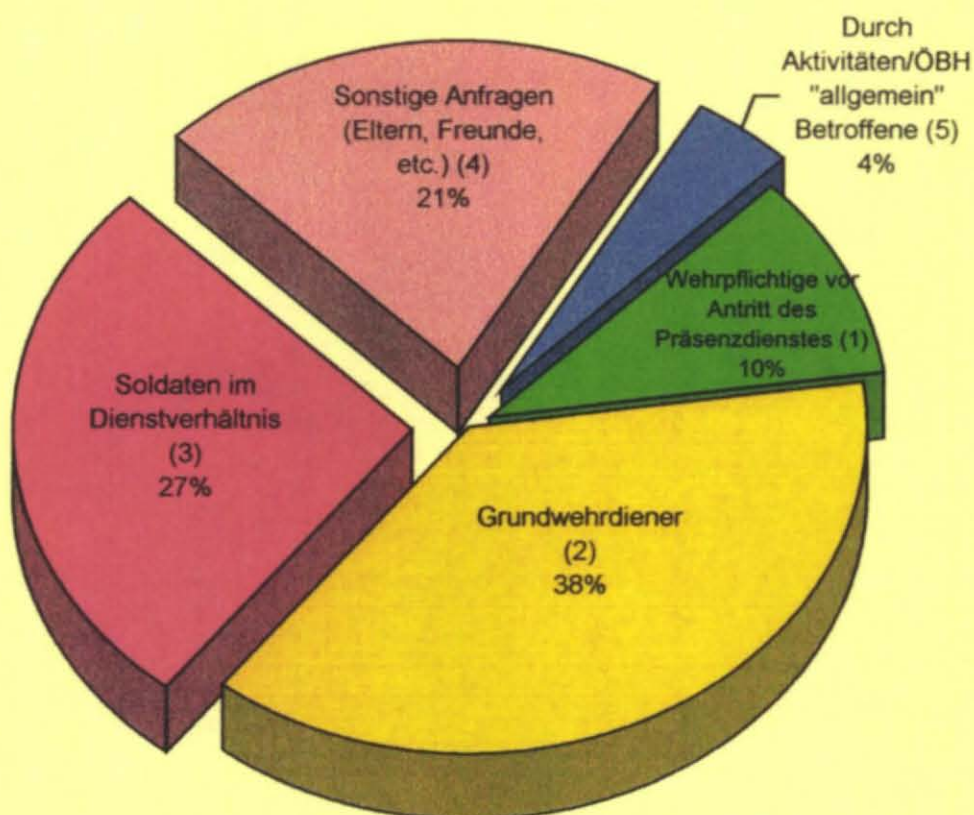


Statistischer Teil

zum Jahresbericht 2002

Seite St 12

7. Anfragen (bzw. entsprechende Auskünfte) und diesbezügliche Rechtsauskünfte im Büro der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision im Jahr 2002 (Stichtag 17. Dezember 2002)



1	Wehrpflichtige vor Antritt des Präsenzdienstes	334
2	Soldaten im Grundwehrdienst	1217
3	Soldaten im Dienstverhältnis	870
4	Sonstige Anrufer (Eltern, Freunde, Bekannte etc.)	667
5	Durch Aktivitäten/ÖBH „allgemein“ Betroffene	136
		<u>3224</u>
	Anfragen über den Verfahrensstand/Urgenzen	<u>25</u>
	Gesamtsumme	<u>3249</u>

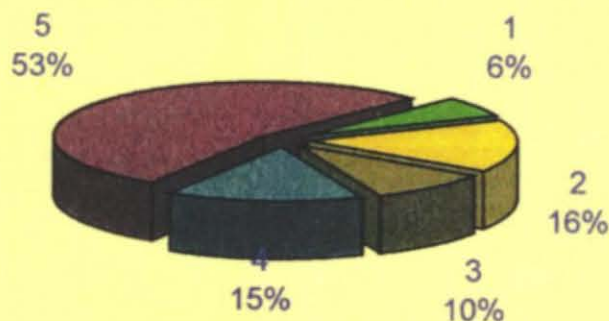


Statistischer Teil

zum Jahresbericht 2002

Seite St 13

7. 1. Wehrpflichtige vor Antritt des Präsenzdienstes



1	zu langes Warten auf Stellungstermine	20
2	zu kurzfristig erfolgende Einberufung zur Ableistung von Kader- u. Truppenübungen	52
3	oberflächlich durchgeführte Stellungsuntersuchungen	32
4	gleichgültige bzw. unfreundliche Behandlung von Anfragen in Stellungsangelegenheiten sowie hins. Befreiungsansuchen	51
5	allgemeine Aufschub- und Befreiungsangelegenheiten	179
		<u>334</u>

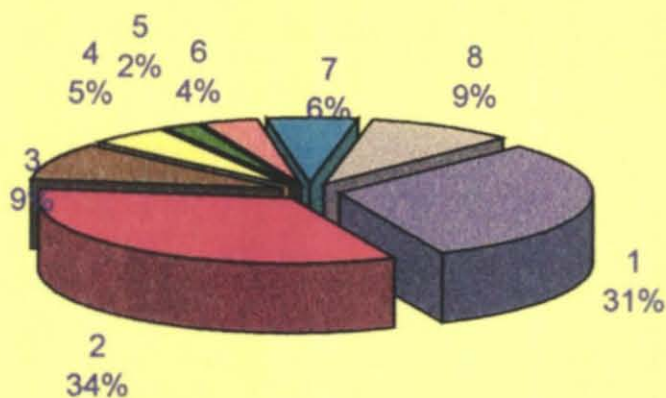


Statistischer Teil

zum Jahresbericht 2002

Seite St 14

7. 2. Soldaten im Grundwehrdienst



1	Dauer der dienstl. Inanspruchnahme (v.a. wd. der ABA)	376
2	unklare Regelung der Zeiten/Inanspruchnahme	410
3	Unverständnis seitens der Vorgesetzten hinsichtlich wichtiger persönlicher oder familiärer Umstände	113
4	Verwehrung/Genehmigung unter Auflagen von erbetenen Dienstfreistellungen	61
5	Heranziehung von Innendienstkranken zu Diensten vom Tag	27
6	Nichtzulassung zum Rapport beim Einheitskdt durch ZgsKdt oder DfUO	45
7	Nichtgewährung von Prämienzahlungen, Zulagen etc.	71
8	Sonstige Gründe	114
		<u>1217</u>

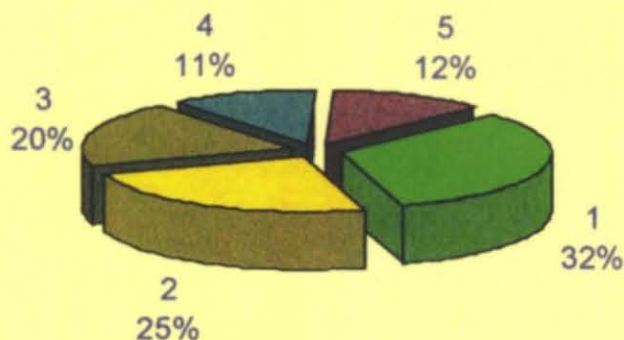


Statistischer Teil

zum Jahresbericht 2002

Seite St 15

7. 3. Soldaten im Dienstverhältnis



1	verspätete Auszahlung von Bezügen, Gebühren, etc.	284
2	Mobbing am Arbeitsplatz	214
3	Benachteiligung bei Kursen, etc.	171
4	Mängel und Schwächen im Dienstbetrieb	98
5	Sonstige Gründe (Dienstaufsicht, etc.)	103
		<u>870</u>

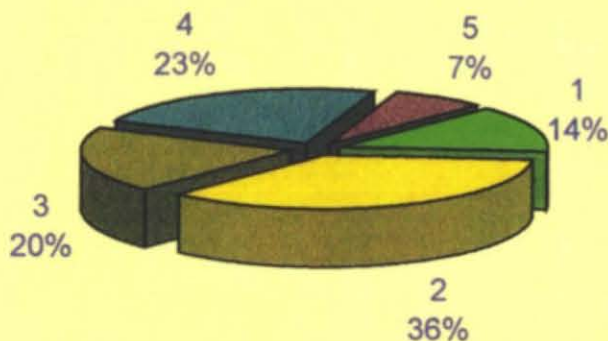


Statistischer Teil

zum Jahresbericht 2002

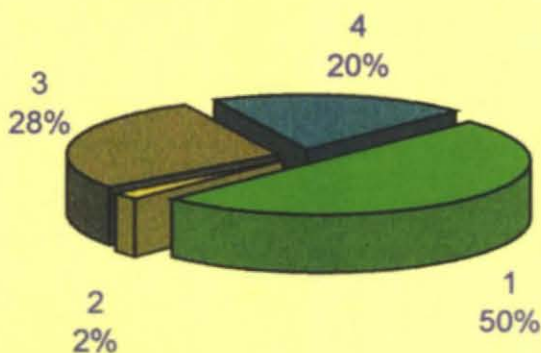
Seite St 16

7. 4. Sonstige Anfragen (Eltern, Freunde, Bekannte etc.)



1	Ausübung von Druck/Repressalien seitens Vorgesetzter	92
2	schikanöse Ausbildungsmethoden/erzieherische Maßnahmen	240
3	körperliche Überbeanspruchung	131
4	Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme	156
5	übermäßige Heranziehung zu Diensten vom Tag	48
		<u>667</u>

7. 5. Durch Aktivitäten/ÖBH „allgemein“ Betroffene



1	unzumutbare Lärmbelästigung (Überflüge, Panzer, etc.)	68
2	Flurschäden bei Übungen	3
3	allgem. Erscheinungsbild der Soldaten in der Öffentlichkeit	38
4	Verkehrsverhalten von HKf (Mißachtung der StVO, etc.)	27
		<u>136</u>